

Zl. LA. II/1-2004/47-1963.

Wien, am 3. Dezember 1963

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (2. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing.: 3. Dezember 1963
zu Zl. 539-Gem. Verf. A. u.
K. u. A.

H O H E R L A N D T A G !

Das Gehaltsgesetz 1956, in dem die der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 (in der Fassung der 1. Novelle) entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten enthalten sind, wurde bereits dreimal neuerlich abgeändert. Diese Änderungen erfolgten im einzelnen durch die 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963 über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 117, und durch die 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963. Diese Änderungen sind bereits in der vom Landtag beschlossenen und im Landesgesetzblatt Nr. 258 / 1963 kundgemachten DPL.-Novelle 1963 enthalten.

Im vorliegenden Entwurf einer 2. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle ist vorgesehen, die durch die obgenannten Bundesgesetze bewirkten besoldungsrechtlichen Änderungen auch für die Gemeindebeamten wirksam werden zu lassen. Dies gilt insbesondere für die bereits mit 1. Oktober 1963 wirksam gewordene Erhöhung der Gehaltsansätze um 7 %, mindestens aber um 150 S; weiters sind die für die Erhöhung der Sonderzahlungen, die in den Monaten März, Juni und September 1963 fällig gewesen sind, erforderlichen Bestimmungen enthalten. Sie stellen die nachträgliche gesetzliche Deckung der von den Gemeinden bereits durchgeführten tatsächlichen Erhöhung sicher.

Außerdem wurde vom Ministerrat am Dienstag, den 26. November 1963 beschlossen, die Bezüge um 2 %, mindestens jedoch um S 200.- zu erhöhen. Diese neuerliche Bezugserhöhung wurde bereits als Re-

gierungsvorlage, betreffend die 10. Gehaltsgesetz-Novelle, im Nationalrat eingebracht. Auch diese Bezugserhöhung ist im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Ursprünglich war vorgesehen, die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen in ein "Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz" einzubauen. Diese Absicht wurde dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, anlässlich der Einholung der Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf bekanntgegeben. Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme jedoch verlangt, daß für jedes zu ändernde Gesetz gesonderte Novellen vorgesehen werden sollen, welchem Verlangen nunmehr Rechnung getragen wird. Eine eigene Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde nicht mehr eingeholt; dies erscheint unbedenklich, da die einzelnen Bestimmungen den bundesgesetzlichen Vorschriften nahezu wörtlich entsprechen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Z.1 lit. a: In dieser Bestimmung wird die durch Art. I Z. 5 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle bewirkte Erweiterung der bezugsmäßigen Aufstiegsmöglichkeiten für Beamte in handwerklicher Verwendung auch für die Gemeindebeamten nach Schema I vorgesehen.

Z.1 lit. b: Die hier vorgesehene Erweiterung der Gehaltstabelle für die Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe E entspricht der analogen Bundesregelung im Art. I Z. 5 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle und soll ebenfalls die bezugsmäßige Aufstiegsmöglichkeit erweitern.

Z.1 lit. c: Bei dieser Neufassung der Gehaltstabellen für die Gemeindebeamten des Schemas I und auch des Schemas II handelt es sich um die Bezugserhöhung um 7 %, wie sie durch Art. V Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 117/1963 vorgenommen wurde. Diese Änderungen sind in der DPL.-Novelle 1963 in Art. I Z. 34 und im Art. V vorgesehen. Diese Erhöhung entspricht dem Ergebnis der zwischen der Bundesregierung und dem Verhandlungskomitee der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geführten Besprechungen.

Z.1 lit. d: Bei dieser Neufassung der Gehaltstabellen für Gemeindebeamte des Schemas I und II handelt es sich um die Bezugserhöhung durch die vorgesehene 10. Gehaltsgesetz-

Novelle. Diese Erhöhung beträgt weitere 2 %, mindestens jedoch S 200.-, gegenüber den Gehaltsansätzen vor dem 1. Oktober 1963.

- Z.2: Die Erhöhung der Altersgrenze bis zu der für Kinder, die noch nicht versorgt sind, eine Kinderzulage gewährt werden kann, soll der längeren durchschnittlichen Studiendauer an den Universitäten und Hochschulen Rechnung tragen. Diese Änderung erfolgte für die Bundesbeamten mit der 7. Gehaltsgesetz-Novelle und ist in Art. I Z. 43 der DPL.-Novelle 1963 vorgesehen.
- Z.3: Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß einem Gemeindebeamten weiblichen Geschlechts die Kinderzulage jedenfalls dann gebührt, wenn den Ehegatten die gesetzliche Erhaltungspflicht für ein Kind nicht trifft. Diese Regelung entspricht dem Art. I Z. 2 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle und ist im Art. I Z. 44 der DPL.-Novelle 1963 vorgesehen.
- Z.4: Die hier vorgesehenen neuen Abs. 1 bis 3 sollen durch eine entsprechende Aufgliederung des bisherigen § 13 Abs. 1 GBGO. 1958 eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der erweiterten Zeitvorrückung für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe D ermöglichen.
Die Neufassung der Abs. 2 und 3 entspricht dem Art. I Z. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. dem Art. I Z. 36 der DPL.-Novelle 1963.
- Z.5: Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich aus der durch die obige Z. 4 bewirkte Aufgliederung des bisherigen § 13 Abs. 1 GBGO. 1958 in drei Absätze.
- Z.6: Die vorgesehene Neuformulierung des § 14 Abs. 2 GBGO. 1958 übernimmt den geltenden Text aus der Bestimmung des § 19 Abs. 2 DPL. 1962. Diese Bestimmung entspricht einem Wunsch der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und schließt auf Grund der derzeit geltenden Formulierung bestehende Unklarheiten aus.
Durch die in Z. 4 vorgesehene erweiterte Zeitvorrückung für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe D wurde eine Neuregelung der sich daraus ergebenden Zeiteinrechnung im Falle einer Beförderung gemäß § 14 Abs. 1 lit. b GBGO. 1958 erfor-

derlich. Es ist dabei zu entscheiden, ob die Beförderung vor oder nach der Zeitvorrückung erfolgt ist. Erfolgte die Beförderung nach der Zeitvorrückung, so ist wieder zu unterscheiden, ob der Gemeindebeamte die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV schon im Wege der Zeitvorrückung erreicht hatte oder nicht. Die Zeitanrechnung vor oder nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV, wobei die Gehaltsstufe 2 im Falle der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV noch nicht erreicht wurde, regelt der neue Absatz 7 erster Satz, während der 2. Satz auf jene Fälle anzuwenden ist, in denen der Gemeindebeamte nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert wird und die Gehaltsstufe 2 dieser Dienstklasse schon erreicht hatte.

Der neue Absatz 7 entspricht der im Art. I Z. 4 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Formulierung und ist mit dem gleichen Wortlaut in Art. I Z. 37 der DPL.-Novelle 1963 enthalten.

Z. 7: Die Neutextierung des § 17 GBGO. 1958, wie sie in dieser Gesetzesstelle vorgesehen ist, ergibt sich daraus, daß der Anspruch auf eine Dienstalterszulage sich nach der Einstufung in eines der beiden Schemata und in eine Verwendungsgruppe richtet. Die Abs. 1 und 2 entsprechen der bundesgesetzlichen Neuregelung durch Art. I Z. 6 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, während die Abs. 3 und 4 bereits bisher als Abs. 1 und 2 gegolten haben. Der neue Abs. 5 enthält die durch die neue Zeitvorrückung der Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe D erforderliche Neuregelung. Diese ist durch die 9. Gehaltsgesetz-Novelle unter Art. I Z. 2 erfolgt und in Art. I Z. 40 der DPL.-Novelle 1963 vorgesehen.

Die Regelung des Abs. 1 nimmt darauf Rücksicht, daß die Verwendungsgruppen 7 bis 4 des Schemas I der Verwendungsgruppe E des Schemas II entsprechen. Da für das Schema I nur die Dienstklassen I bis III vorgesehen sind und somit für die der Verwendungsgruppe D vergleichbaren Verwendungsgruppen 3 bis 1 nicht die Zeitvorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eröffnet werden kann, ist der erforderliche Ausgleich durch eine entsprechend erhöhte Dienstalterszulage zu gewährleisten. Dies erfolgt durch

den neuen Abs.2, der die im Abs.5 vorgesehene Regelung für das Schema II in das Schema I übernimmt. Die Abs.3 bis 4, die bisher als Abs.1 und 2 bezeichnet waren, werden in ihrer Geltung auf die Gemeindebeamten des Schemas II, das der "allgemeinen Verwaltung" beim Bund entspricht, beschränkt. Wie bereits zu Abs.2 bemerkt, ist für die Verwendungsgruppe D eine entsprechende Neuregelung zu treffen, da in dieser Verwendungsgruppe die Zeitvorrückung bis in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV ermöglicht wird. Durch Abs.6 sind die für die Vorrückung bzw. den Aufschub oder die Hemmung der Vorrückung geltenden Vorschriften auch für den Anfall der Dienstalterszulage - wie ja schon bisher - anwendbar. Dies ist notwendig, da eine verschiedene Behandlung in Angelegenheiten, die von den gleichen Voraussetzungen ausgehen (Ablauf einer bestimmten Dienstzeit) sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Art. II:

Die Bestimmung des Abs.1 trägt dem Verhandlungsergebnis der obgenannten Verhandlungspartner Rechnung, in welchem eine Erhöhung der Bezüge um mindestens 150 S vorgesehen war. Für jene Dienstklassen bzw. Gehaltsstufen, in denen durch die 7 %ige Gehaltserhöhung dieser Mindestbetrag nicht erreicht wird, sind daher Ergänzungszuschläge zu gewähren. Die Höhe dieses Ergänzungszuschlages ergibt sich aus der Differenz zwischen den Ansätzen der im Abs.1 enthaltenen Tabelle und den Ansätzen in den neuen Gehaltstabellen nach Art.I Z.1 lit.c. So gebührt z.B. einem Gemeindebeamten, der im Schema I, Verwendungsgruppe 5, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2 eingereicht ist, ein Ergänzungsschlag in der Höhe des Differenzbetrages von 17 S (2.047 - 2.030). Hingegen gebührt einem Gemeindebeamten, der im Schema II in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 1 eingereicht ist, ein Ergänzungszuschlag von 8 S (2.127 - 2.119). Diese Ergänzungszuschläge sind jedoch mit dem Erreichen einer höheren Gehaltsstufe neu zu berechnen und erforderlichenfalls einzustellen, wenn der sich ergebende neue Gehalt eben um mindestens 150 S höher ist.

Die in Abs.2 enthaltene Anrechnungsbestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß auf Grund der Empfehlung des Amtes der nö. Landesregierung vom 22. August 1963, GZ. LA. II/1-3541/9-1963, in den Gemeinden die erhöhten Gehaltsansätze bereits berücksichtigt werden.

Zu Art. III:

Abs.1 sichert jenen Gemeindebeamten, die vor dem 1. April 1963 die Voraussetzungen für eine erweiterte Zeitvorrückung erreicht hatten, die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung nach den neuen Vorschriften. Für die aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidenden Gemeindebeamten enthält Abs.2 die erforderliche Gleichstellung mit den im Abs.1 genannten Gemeindebeamten und sichert ihnen eine entsprechende Zulage. Durch Abs.3 wird einem Gemeindebeamten, der befördert wurde und dadurch um die neu eröffneten Begünstigungen käme, die Ruhegenußbemessungsgrundlage gesichert, die einem nicht beförderten Gemeindebeamten zukommt.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen dienen daher der Vermeidung möglicher Härten.

Zu Art. IV:

Bekanntlich wurde zur Abgeltung der eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten als Übergangslösung eine Erhöhung der in den Monaten März, Juni und September 1963 fällig gewesenen Sonderzahlungen vereinbart. Die gesetzliche Deckung der mittlerweile erfolgten tatsächlichen Erhöhungen sollen durch die Bestimmung dieses Art. IV erfolgen. Für die Empfänger von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgehältern, die gemäß § 8 Abs.2 GBGO.1958 gewährt werden können und zu denen gemäß § 8 Abs.3 leg.cit. unter anderem auch Sonderzahlungen gehören, enthält der Abs.5 die erforderliche Regelung. Was unter dem Ausdruck "normalmäßig" zu verstehen ist, ergibt sich aus der im § 8 Abs.3 GBGO.1958 enthaltenen Definition.

Zu Art. V:

Der für die einzelnen Bestimmungen vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus den für die analogen Bundesvorschriften vorgesehenen Zeitpunkten, mit denen diese

wirksam geworden sind. Unter Z.1 fallen die Bestimmungen, mit denen die für die Monate März, Juni und September 1963 fällig gewesenen Sonderzahlungen erhöht werden. Unter Z.2 fallen die Bestimmungen, mit denen für die Verwendungsgruppe E des Schemas II und für alle Verwendungsgruppen des Schemas I zwei weitere Gehaltsstufen (8 und 9) eingeführt und den Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe D des Schemas II die Zeitvorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eröffnet wird. Unter Z.3 fallen die Bestimmungen, mit denen das Lebensalter für die Gewährung der Kinderzulage für studierende Kinder, bzw. für Kinder, für die der Gemeindebeamte in berücksichtigungswürdigen Fällen die Kinderzulage auf Antrag erhält, auf 25 (bisher 24) Jahre erhöht wird. Durch diese rückwirkende Inkraftsetzung sollen allfällige Härten vermieden werden. Z.4 bezieht sich auf die 7 %ige Gehaltserhöhung bzw. auf die Gewährung von Ergänzungszuschlägen auf eine Gesamterhöhung um 150 S. Z.5 bezieht sich auf die neuerliche Erhöhung der Gehaltsansätze für die Gemeindebeamten des Schemas I und II. Z.6 bezieht sich auf alle durch die Z.1 bis 5 nicht erfaßten Regelungen dieses Gesetzes.

Die nö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1958 neuerlich abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (2. Gemeindebeamtenegehaltssordnungs-Novelle), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich